

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10043/2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen, hat am 26.03.2024 einen Antrag auf Änderung der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der Anlage auf zwei Gasbehälter am Standort Monikastr. 101 in 53881 Euskirchen (Euskirchen, Gemarkung Palmersheim, Flur 5, Flurstücke 141 und 146) gestellt.

Im Rahmen der Änderung an der Anlage, werden die in Anlage 1 des UVPG aufgeführten Grenzwerte für die Lagerung von Flüssiggas > 3t überschritten werden. Diese Änderungsart ist in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es besteht gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG aufgeführte und dort in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Für das beantragte Vorhaben war in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung nach den Kriterien von Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 – 2.3.11 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die mit einer erhöhten ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes einhergehen würden. Somit besteht nach § 7 Abs. 2 S. 4 keine UVP-Pflicht.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, entfällt entsprechend.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Euskirchen, den 15.08.2024

Im Auftrag

gez. Bree